**Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949**

Drucksache Nr. 1261

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Etzel (Bamberg),
Dr. Seelos und Fraktion der Bayernpartei**

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über
die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
- Nr. 924, 1209 der Drucksachen -**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Präambel soll lauten:

   „Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen. Der Bundesrat hat zugestimmt."

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Bund und die Länder arbeiten in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammen."

3. a) § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern wird ein Hauptamt als Zentralstelle für Verfassungsschutz errichtet. Es untersteht dem Bundesminister des Innern unmittelbar, der seine Befugnisse im Rahmen der Vorschrift des § 3 Absatz 1 bestimmt."

   b) § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund bestimmt jedes Land eine Behörde."

4. In § 3 wird zwischen die Worte „eine Aufhebung" das Wort „ungesetzliche" eingeschaltet.

5. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „Das Bundesamt für Verfassungsschutz" durch die Worte „Das Hauptamt für Verfassungsschutz", in Absatz 2 das Wort „Bundesamt" durch das Wort „Hauptamt" ersetzt.

6. § 5 Absatz 1 entfällt.

Bonn, den 27. Juli 1950

**Dr. Etzel (Bamberg)
Dr. Seelos und Fraktion**

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1